

## **Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung)**

vom 16. Dezember 2009

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009, sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009, und § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der

#### **Parkgebührenzone 1:**

15 Cent je angefangene 10 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

#### **Parkgebührenzone 2 (Innenstadt):**

50 Cent für die ersten 17 Minuten (Mindestparkzeit)  
15 Cent je angefangene weitere 5 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

Parkscheinautomaten im Bereich des Hauptpostamtes:

15 Cent für je angefangene 5 Minuten (Mindestparkzeit).

(2) Das Parken an Parkscheinautomaten ist werktags von 9:00 - 20:00 Uhr gebührenpflichtig. Mit Ausnahme der öffentlichen Parkplätze im Bereich Hauptbahnhof und Hauptpost, die täglich in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr gebührenpflichtig sind.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach sachlichem Ermessen, die Höchstparkdauer zu verringern. Die jeweilige Höchstparkdauer und der sich daraus ergebende Höchstbetrag sind am jeweiligen Parkscheinautomaten angebracht.

(4) Auf Park & Ride Parkplätzen kann der zu zahlende Höchstbetrag und die Höchstparkdauer abweichend geregelt werden.

## **§ 2**

(1) Parkgebührenzone 2 wird durch die Münchner Straße, die Wichernstraße, die Schwambergerstraße, die Olgastraße, die Frauenstraße, die Karlstraße, die Ludwig-Erhard-Brücke, die Bahnlinie Stuttgart - München und die Donau abgegrenzt. Die Abgrenzung ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

(2) Parkgebührenzone 1 sind alle in Abs. 1 nicht genannten Gebiete.

## **§ 3**

Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juli 2008 außer Kraft.

Ulm, 16. Dezember 2009

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

